

Allgemeine Versicherungsbedingungen SPO Patientenorganisation (AVBSPO21) für Vertragsstreitigkeiten mit Ärzten und Personen, die einer Zulassung durch Gesundheitsbehörden bedürfen

Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend „Coop Rechtsschutz genannt“)

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Versichert ist, wer Mitglied des Gönnervereins der Schweizerischen Patientenorganisation (SPO) ist und den Gönnerbeitrag bezahlt hat. Bei Familienmitgliedschaften sind all jene Personen versichert, welche im gleichen Haushalt wie das zahlende Mitglied leben. Kollektivmitglieder sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert.

2. Zeitliche Deckung

Der Rechtsschutz wird gewährt für Streitfälle, die nach Beitritt zur SPO und während der Dauer der Mitgliedschaft eintreten, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist oder wird. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr gilt als bezahlt, wenn die Einzahlung bis zum 30. September des betreffenden Jahres erfolgt.

3. Versicherte Leistungen

Die COOP Rechtsschutz gewährt versicherten Personen Rechtsschutz, wenn Streitigkeiten mit einem Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, privaten/öffentlichen Spital, oder Personen, die einer Zulassung durch Gesundheitsbehörden bedürfen, folgende abschliessend aufgezählte Kosten:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 250'000.--

- der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
- der Kosten von beauftragten Experten
- der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verein aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes.

5. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz wird gewährt für Streitfälle, bei denen Schweizer Recht oder das Recht des Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung kommt und der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

Rechtsschutzfall

8. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Geschäftsstelle der SPO (Häringstrasse 20, 8001 Zürich;

Tel. 044 252 54 22) sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Diese erteilt Rechtsberatungen und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an die Coop Rechtsschutz. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei schuldhafter Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

9. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Erfolgt eine Beauftragung bereits vor Fallanmeldung bei der SPO, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in

der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

11. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung für die Verwaltung des Vertrages und bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Vor Abschluss des Vertrags und während der Vertragsdauer kann es zur Abklärung des Sachverhaltes notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (z.B. Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in der Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Besondere Bestimmungen

13. Versicherte Rechtsschutzfälle	Örtliche Geltung	Eintritt des Falles
▪ Fehlbehandlungen sowie die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Fehlbehandlungen	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens / Fehlbehandlung
▪ Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherten betreffend möglicher Auswirkungen von medizinischen Massnahmen	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Zeitpunkt der Verletzung der Auftragspflicht
▪ Verweigerung der Herausgabe medizinischer Akten (inkl. Röntgenbilder, MRI, usw.)	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Zeitpunkt der Weigerung
▪ Verletzungen des Datenschutzes	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Zeitpunkt der Vertragsverletzung

14. Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Beitritt zur SPO eingetreten sind
- gegenüber der Coop Rechtsschutz, der SPO oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- Psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen
- Honorare und Rechnungen
- Leistungen von Krankenkassen und Versicherungen
- Leistungen von Repatriierungsunternehmen